

Informationsfreiheitssatzung der Stadt Bad Reichenhall vom 15.09.2015

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1 Zweck der Satzung

Die Satzung hat den Zweck, durch ein umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln der Stadt Bad Reichenhall unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus soll so die demokratische Meinungs- und Willensbildung gefördert und eine Kontrolle gemeindlichen Handelns erleichtert werden.

§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmung

(1) Die Satzung regelt den Zugang zu Akten, welche die Erfüllung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises (Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) betreffen. Nicht betroffen sind Angelegenheiten anderer Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts, deren Mitglied bzw. Beteiligte die Stadt Bad Reichenhall ist.

(2) Der Zugang zu Inhalten des Stadtarchives ist in der Archivsatzung vom 15.10.1996 abschließend geregelt und wird von der Informationsfreiheitssatzung nicht berührt.

(3) Akten im Sinne dieser Satzung sind alle schriftlich, elektronisch, optisch, akustisch oder auf andere Weise festgehaltenen Gedankenverkörperungen und sonstige Aufzeichnungen, insbesondere Schriftstücke, Magnetbänder, Disketten, Filme, Fotos, Tonbänder, Pläne, Diagramme, Bilder und Karten, soweit sie amtlichen Zwecken dienen.

§ 3 Zugangsanspruch

(1) Jeder Mensch hat nach Maßgabe dieser Satzung Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadt Bad Reichenhall vorhandenen Akten.

(2) Der Anspruch kann auch von juristischen Personen und Personenvereinigungen geltend gemacht werden.

§ 4 Einwilligungserfordernis

(1) Enthalten die Akten besondere Arten personenbezogener Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes, Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse oder Bestandteile, die dem Schutz geistigen Eigentums unterstehen, darf Zugang insoweit nur mit Einwilligung des Berechtigten gewährt werden.

(2) Enthalten die Akten vertragliche Vereinbarungen, welche die Stadt abgeschlossen hat, darf Zugang insoweit nur mit Einwilligung der anderen Vertragspartei gewährt werden.

§ 5 Ausschluss des Zugangsanspruchs

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 ist ausgeschlossen, soweit und solange
1. Rechtsvorschriften bestimmen, dass die betreffenden Akten nicht zugänglich gemacht werden dürfen;
 2. in den Fällen des § 4 eine Einwilligung nicht erteilt ist.
- (2) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 ist ferner ausgeschlossen:
1. bis zum Abschluss eines laufenden Verwaltungsverfahrens, soweit er sich auf Entwürfe für Entscheidungen sowie auf Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung bezieht. Dies gilt nicht für die Ergebnisse von abgeschlossenen Verfahrenshandlungen eines Verwaltungsverfahrens, die für die abschließende Entscheidung verbindlich sind, insbesondere Ergebnisse von Beweiserhebungen sowie verbindliche Stellungnahmen anderer Behörden.
 2. soweit und solange durch das vorzeitige Bekanntwerden des Akteninhalts
 - a) der Erfolg bevorstehender behördlicher Maßnahmen, insbesondere von sicherheitsrechtlichen Anordnungen sowie von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung, vereitelt sein könnte;
 - b) der Erfolg eines auf Sanktion wegen einer Straftat, Ordnungswidrigkeit oder eines Disziplinarvergehens gerichteten Verfahrens gefährdet sein könnte;
 - c) nachteilige Auswirkungen für die Stadt Bad Reichenhall bei der Durchführung eines Gerichtsverfahrens, in einem Vergabeverfahren oder in schwebenden Vertragsverhandlungen zu besorgen sind.

§ 6 Beschränkungen bei personenbezogenen Daten

- (1) Enthalten die Akten personenbezogene Daten, darf Zugang insoweit nur gewährt werden, wie die nicht-öffentliche Stelle ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Abschluss der Übermittlung hat.
- (2) Ein schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen liegt in der Regel vor, wenn die personenbezogenen Daten die Angabe von Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Anschriften sowie Telefonnummern und E-Mail-Adressen beinhalten.

§ 7 Verfahren

- (1) Der Anspruch nach § 3 Abs. 1 wird durch schriftlichen Antrag mittels Formular bei der aktenführenden Stelle geltend gemacht. Er soll die betreffende Akte bezeichnen. Sofern der antragstellenden Person Angaben zur hinreichenden Bestimmung einer Akte fehlen, ist er oder sie durch die aktenführende Stelle zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Über einen Antrag nach Abs. 1 ist frühestmöglich im Rahmen des alltäglichen Verwaltungsgeschehens zu entscheiden. Der Entscheidung hat eine Prüfung des Antrags auf Zuläs-

sigkeit und Umfang des Zugangs nach den Vorschriften dieser Satzung voranzugehen. Die Entscheidung ist zu dokumentieren.

Ist der Antrag zu unbestimmt, so ist dies dem Antragsteller mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Präzisierung zu geben.

(3) Ergibt die Prüfung, dass dem Antrag stattgegeben werden kann, ist der antragstellenden Person die Entscheidung mitzuteilen und ein Terminvorschlag zur Akteneinsicht und Auskunftserteilung zu unterbreiten oder die beantragte schriftliche Auskunft zu erteilen. Wird durch die sofortige oder kurzfristige Gewährung des Zugangs im Einzelfall die ordnungsgemäße Erfüllung vorrangiger Dienstaufgaben beeinträchtigt, so kann ein späterer Termin bestimmt werden.

(4) Kommt die aktenführende Stelle bei der Prüfung eines Antrags nach Absatz 1 zu der Auffassung, dass Rechte Dritter entgegenstehen könnten, gibt sie diesen Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Wird dem Antrag gleichwohl entsprochen, ist die Entscheidung auch den Dritten bekanntzugeben. Der Zugang zu den Akten darf erst nach Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung gegenüber den Dritten gewährt werden.

(5) Soll ein Antrag nach Absatz 1 abgelehnt werden, ist die antragstellende Person zu hören. Die Ablehnung des Antrages ergeht durch schriftlichen Bescheid.

(6) Der Zugang wird von der aktenführenden Stelle durch Akteneinsicht oder Aktenauskunft gewährt. Sie ist verpflichtet, der antragstellenden Person ausreichende räumliche und sachliche Möglichkeiten zur Durchführung einer Akteneinsicht zur Verfügung zu stellen. Aktenauskunft kann mündlich oder schriftlich erteilt werden. Bei Gewährung von Akteneinsicht und Aktenauskunft ist der antragstellenden Person die Anfertigung von Notizen gestattet. Auf Verlangen sind ihr Ablichtungen der Akten oder von Teilen derselben anzufertigen und zur Verfügung zu stellen. Sofern keine sachlichen Gründe entgegen stehen, können auch fotografische Aufnahmen angefertigt werden. Soweit der Überlassung von Ablichtungen Urheberrechte entgegenstehen, ist von der aktenführenden Stelle die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Verweigern die Berechtigten die Einwilligung, können Ablichtungen oder Aufnahmen nicht gefordert werden. Das Recht auf Zugang bleibt davon unberührt. Sofern die Einsicht von Daten begehrt wird, die auf Magnetbändern oder anderen Datenträgern der automatischen Datenverarbeitung gespeichert sind, ist der antragstellenden Person ein lesbarer Ausdruck oder eine elektronische Kopie zu überlassen. Von Tonbändern kann keine Kopie gefordert werden.

§ 8 Kosten

(1) Für Amtshandlungen aufgrund dieser Satzung werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Gebühren werden nach den notwendigen, tatsächlich entstehenden Sach- und Personalkosten bemessen; Auslagen sind mit den Gebühren abgegolten.

(2) Die Gebühren betragen für

a) Auskünfte

- | | |
|--|----------------|
| - Mündliche oder einfache schriftliche Auskünfte | gebührenfrei |
| - Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften | 30 – 250 Euro |
| - Erteilung einer schriftlichen Auskunft bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 60 – 500 Euro |
| b) Herausgabe | |
| - Herausgabe von Abschriften | 15 – 125 Euro |
| - Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen | 30 – 500 Euro |
| - Einsichtnahme einschließlich der erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften | 15 – 500 Euro. |

(3) Soweit Informationen aufgrund Gesetz, anderer Satzung oder Vertrag gegen Entgelt überlassen werden, sind die dort geregelten Entgelte maßgebend. Über diese Tatsache ist die antragstellende Person rechtzeitig zu informieren.

(4) Schuldner der zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist, wer einen Zugangsanspruch nach § 3 geltend macht. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Eingang des Antrags nach § 7 Abs. 1.

(6) Es können angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangt werden.

(7) Die Gebühren und Auslagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2015 in Kraft.

Beschluss des Stadtrates: 15.09.2015
Bekanntmachung: 22.09.2015
(ABL Nr. 38)